



Az.: 22

Rotenburg (Wümme), 22.06.2023

**B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 3 2 3 / 2 0 2 1 - 2 0 2 6**

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Finanzausschuss	27.06.2023			
Verwaltungsausschuss	05.07.2023			
Rat	06.07.2023			

***Jahresabschluss der Stadt Rotenburg (Wümme) zum 31.12.2012***

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) nimmt den Jahresabschluss 2012, den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 26.04.2023 sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Der Jahresabschluss 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Dem Bürgermeister wird gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.742.734,02 € wird gem. § 123 Abs. 1 S. 1 Ziffer 1 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der Überschuss aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 417.497,54 € wird gem. § 123 Abs. 1 S. 1 Ziffer 2 NKomVG der Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

**Begründung:**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat gem. §§ 155 ff NKomVG die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012 durchgeführt. Der Prüfbericht wird hiermit gem. § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG dem Rat vorgelegt.

Es wurden Prüfungsfeststellungen getroffen, die Sie dem Prüfbericht entnehmen können. Die eigene Stellungnahme zu diesem Bericht wird nachgereicht.

Der Jahresabschluss entspricht danach mit Einschränkungen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung mit Einschränkungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Rotenburg (Wümme). Ein eingeschränktes Testat wurde erteilt.

Die Ergebnisrechnung schließt im ordentlichen Bereich mit einem Überschuss in Höhe von 1.742.734,02 € und im außerordentlichen Bereich mit einem Überschuss in Höhe von 417.497,54 € ab. Diese Beträge werden der Überschussrücklage zugeführt und stehen damit zum Ausgleich etwaiger Fehlbeträge künftiger Haushaltsjahre zur Verfügung.

Dem Bürgermeister kann aufgrund des Testates die Entlastung nach § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG erteilt werden.

Torsten Oestmann

